



M 01/12

Leitsatz

1. Die MAVO stellt bei der Festlegung des Geltungsbereichs in § 1 Abs. 1 auf die „Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen“ ab, um festzulegen, wo die Mitarbeitervertretungen zu bilden sind. Sie verwendet insoweit als Oberbegriff den Begriff der Einrichtung, der von den ebenfalls in § 1 Abs. 1 MAVO genannten Rechtsträgern zu unterscheiden ist. Der mitarbeitervertretungsrechtliche Begriff der Einrichtung korrespondiert vielmehr mit dem Begriff des Betriebs i.S. des BetrVG bzw. der Dienststelle i.S. der staatlichen Personalvertretungsgesetze.
2. Wie für den Begriff des Betriebs i.S. des BetrVG bzw. der Dienststelle i.S. der staatlichen Personalvertretungsgesetze ist Kriterium für den Begriff der Einrichtung die Verselbständigung der Organisation durch einen einheitlichen Leitungsapparat, der Dienstgeberfunktionen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausübt (so zum Betriebsbegriff die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, zuletzt BAG 9.12.2009 AP BetrVG 1972 § 4 Nr. 19, Rn. 22). Die Einheit des Leitungsapparats kann im Verhältnis zur gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmensleitung bzw. bei einer Stiftung zu deren Leitung nur relativ gegeben sein. Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten bestimmt daher § 1a Abs. 2 Satz 1 MAVO, dass der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln kann, was als Einrichtung gilt. Die Bestimmung greift nur ein, wenn es sich um denselben Rechtsträger handelt. Sie ergreift deshalb nicht Betriebe und Dienststellen, die einem anderen Rechtsträger zugeordnet sind. Die dem Rechtsträger eingeräumte Befugnis stellt aber nicht den für die Bildung von Mitarbeitervertretungen maßgeblichen Einrichtungsbegriff zur Disposition des Rechtsträgers. Die dem Rechtsträger eingeräumte Regelungskompetenz bezweckt vielmehr, die Einrichtung so abzugrenzen, dass in ihr eine funktionsfähige Mitarbeitervertretung unter der Zielsetzung einer mitarbeitervertretungsnahen Mitbestimmung gebildet werden kann. Zur Sicherung dieser Zweckbestimmung verlangt daher § 1a Abs. 2 Satz 2 MAVO, dass die Regelung der Genehmigung durch den Ordinarius bedarf, und der folgende Satz 3 gebietet: „Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.“

M 01/12 - verkündet am 27.04.2012

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

URTEIL

Im Verfahren

Mitarbeitervertretung

Prozessbevollmächtigter:

- Klägerin- und Revisionsbeklagte -

gegen

Dominikus-Ringeisen

- Beklagter- und Revisionskläger -

Prozessbevollmächtigte:

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2012 durch den Präsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Prof. Dr. Reinhard Richardi, die Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Margit Maria Weber und Prof. Dr. Alfred E. Hierold sowie die beisitzenden Richter Wolfgang Böttcher und Werner Negwer für Recht erkannt:

1. **Die Revision wird zurückgewiesen.**
2. **Die Auslagen der Revisionsbeklagten einschließlich der Auslagen wegen Beauftragung eines Bevollmächtigten für dieses Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof sind von dem Revisionskläger zu tragen.**

Tatbestand

1 Der Beklagte ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Es unterhält Einrichtungen an verschiedenem Ort, unter anderem auch die Einrichtung St. Angelina in Ursberg. Die dort bestehende Mitarbeitervertretung, die Klägerin, besteht aus sieben Mitgliedern. Alle Arbeitsverträge sind mit der Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, geschlossen.

2 Am 8.3.2005 wurden die Mitarbeiter des Beklagten in Ursberg durch den Vorstand der Einrichtung per Intranet darüber informiert, dass sich der Vorstand dazu entschlossen habe, den Einrichtungsbegriff i.S. des § 1a Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (hier abgekürzt MAVO) neu zu definieren. Das entsprechende, in § 1a Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 9.3.2005 eingeleitet. Mit Schreiben vom 14.3.2005 und 4.5.2005 nahm die Mitarbeitervertretung dazu Stellung. Mit Schreiben vom 4.7.2005 erfolgte die in § 1a Abs. 2 Satz 2 MAVO vorgesehene Genehmigung durch den Ordinarius. Im November 2005 fanden die Neuwahlen zu den neuen Mitarbeitervertretungen statt. Es entstanden neue Einrichtungs-Mitarbeitervertretungen, u.a. die MAV St. Angelina, die Klägerin. Deren Zuständigkeit ist auf die Einrichtung St. Angelina bezogen.

3

Der Beklagte teilte der Klägerin mit E-Mail vom 29.7.2010 mit, dass der Dienstgeber beschlossen habe, die neu zu gründende Wohneinrichtung in Illertissen als eigene Einrichtung vorzusehen, deren Einrichtungsleitung Herr X übernehmen werde, der dieselbe Funktion für die Einrichtung in Ursberg erfüllt. Die Einrichtung in Illertissen hat ihren Betrieb im Januar 2011 aufgenommen. Dort sind (Stand Januar 2012) knapp über 20 Arbeitnehmer des Beklagten beschäftigt. Nach den Angaben des Personalleiters des Beklagten, Herrn XY, in der mündlichen Verhandlung erster Instanz vom 15.02.2011, sind in Illertissen neun vollqualifizierte und fünf teilqualifizierte Mitarbeiter, ein Sozialpädagoge mit 8 Stunden/Woche eingesetzt. Die restlichen 31 Stunden arbeitet der Sozialpädagoge in der Einrichtung St. Angelina. Er hat darüber hinaus angegeben, die Verwaltungskräfte verrichteten auch die Arbeiten für Illertissen in St. Angelina, da die Einrichtungen durchgehend über das Intranet vernetzt seien.

4

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass die Spaltung der Einrichtung St. Angelina in Ursberg in zwei Teileinrichtungen zum 1. Januar 2011 nicht der Rechtsnorm des § 1a MAVO entspricht,

5

Recht zu sprechen, dass die antragstellende MAV auch für die (Teil-)Einrichtung Illertissen zuständig ist.

6

Der Beklagte hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

7

Das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen hat im Urteil vom 3.5.2011 festgestellt, „dass die MAV der Einrichtung St. Angelina im Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg auch für die Einrichtung Illertissen zuständig ist“, und im Übrigen die Klage abgewiesen sowie für den Beklagten die Revision zugelassen.

8

Der Beklagte hat gegen das ihm am 9.12.2011 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 2.1.2012, eingegangen am 3.1.2012, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 7.2.2012, eingegangen am 8.2.2012, begründet. Er beantragt:

1. das am 3.5.2011 verkündete Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Bayerischen (Erz-)Diözesen, Az. 22 MV 10, wird abgeändert. Die

am 15.11.2010 beim Kirchlichen Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen eingegangene Klage (ohne Datum) wird abgewiesen.

- 9 **2. hilfsweise: Das am 3.5.2011 verkündete Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Bayerischen (Erz-)Diözesen, Az. 22 MV 10, wird aufgehoben und die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen zurückverwiesen.**

10 Die Klägerin beantragt,

- 1. die Revision zurückzuweisen,**
- 2. festzustellen, dass die Beauftragung der Unterfertigten in diesem Verfahren zur Wahrung der Rechte der Klägerin und Revisionsbeklagten notwendig und zweckmäßig ist.**

Entscheidungsgründe

I.

11 Die Revision ist zulässig. Sie ist im Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz zugelassen (§ 47 Abs. 1 KAGO) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 50 KAGO).

II.

12 Die Revision ist jedoch nicht begründet.

- 13 1. Die Klage ist zulässig. Der Rechtsweg zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit ist für den Rechtsstreit nach § 2 Abs. 2 KAGO eröffnet; denn es handelt sich um einen Rechtsstreit aus der Mitarbeitervertretungsordnung zwischen der Klägerin und dem Beklagten. Das Feststellungsinteresse ist gemäß § 256 ZPO gegeben (§ 27 KAGO i.V. mit § 46 Abs. 2 ArbGG, § 495 ZPO).
- 14 2. Die Klage ist auch begründet, soweit die Vorinstanz ihr stattgegeben hat.
- 15 a) Die Vorinstanz ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Einrichtung St. Angelina im Zusammenhang mit der Errichtung der Einrichtung Illertissen nicht gespalten wurde.
- 16 Der Begriff der Spaltung kann inhaltlich Verschiedenes mit unterschiedlicher rechtlicher Einordnung bedeuten. Bezieht er sich auf eine gesellschaftsrechtliche Strukturveränderung, so handelt es sich um eine Umwandlung, auf die das Umwandlungsgesetz Anwendung findet (§§ 123 ff. UmwG). Wie die anderen Umwandlungsarten betrifft die Spaltung dann den Rechtsträger. Sie hat nicht notwendigerweise Auswirkungen auf die Einheit der Arbeitsorganisation, wie sie sich im Betriebsbegriff darstellt. So wird sogar nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG ein gemeinsamer Betrieb vermutet, wenn die Spaltung zur Folge hat, dass von einem Betrieb ein oder mehrere Betriebsteile einem an der Spaltung beteiligten anderen Unternehmen zugeordnet werden, ohne dass sich dabei die Organisation des betroffenen Betriebs wesentlich ändert.
- 17 Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine derartige Spaltung. Die Einheit des Rechtsträgers wurde vielmehr gewahrt, zumal das Umwandlungsgesetz für Stiftungen auch nicht gilt. In Betracht kommt lediglich eine Spaltung, die sich auf den Betrieb bezieht, wie sie auch dem Begriff der Spaltung in § 111 Satz 3 Nr. 3 BetrVG zugrunde liegt.
- 18 b) Die Vorinstanz hat jedoch ohne Rechtsfehler angenommen, dass die Einrichtung St. Angelina mit der Errichtung der Wohneinrichtung in Illertissen nicht gespalten worden ist.

19 Zu diesem Ergebnis muss man schon deshalb gelangen, weil es sich bei den Einrichtungen in Ursberg und in Illertissen mitarbeitervertretungsrechtlich um eine Einheit handelt, für die die Klägerin zuständig ist.

20 Die MAVO (Augsburg) stellt bei der Festlegung des Geltungsbereichs in § 1 Abs. 1 auf die „Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen“ ab, um festzulegen, wo die Mitarbeitervertretungen zu bilden sind. Sie verwendet insoweit als Oberbegriff den Begriff der Einrichtung, der von den ebenfalls in § 1 Abs. 1 MAVO genannten Rechtsträgern zu unterscheiden ist. Der mitarbeitervertretungsrechtliche Begriff der Einrichtung korrespondiert vielmehr mit dem Begriff des Betriebs i.S. des BetrVG bzw. der Dienststelle i.S. der staatlichen Personalvertretungsgesetze. Da eine gesetzliche Definition des Betriebsbegriffs fehlt, wird der durch das Betriebsverfassungsgesetz geregelten Mitbestimmungsordnung der von Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelte Betriebsbegriff zugrunde gelegt, der auf eine Definition von *Erwin Jacobi* (Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriffe, 1926, S. 9) zurückgeht. Das Bundesarbeitsgericht bezeichnet als Betrieb die „organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt“ (BAG 29.5.1991 AP BetrVG 1972 § 4 Nr. 5). Nicht entscheidend ist, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, der Gesichtspunkt der örtlichen Einheit. Er bilde allenfalls einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines einheitlichen Betriebs, nicht aber dessen Merkmal. Kriterium der Betriebsabgrenzung ist auch nicht eine Verschiedenheit des arbeitstechnischen Zwecks, der in der Arbeitsstätte verfolgt wird, sondern Kriterium ist die Verselbständigung der Organisation durch einen einheitlichen Leitungsapparat, der Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Arbeitnehmern ausübt (so die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, zuletzt BAG 9.12.2009 AP BetrVG 1972 § 4 Nr. 19, Rn. 22).

21 Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht dieses Kriterium seiner Beurteilung zugrunde gelegt und deshalb anerkannt, dass die Einrichtungen St. Angelina in Ursberg und in Illertissen trotz ihrer räumlichen Trennung (ca. 20 km) mitarbeitervertretungsrechtlich eine einheitliche Einrichtung bilden. Das vorinstanzliche Gericht, dem insoweit ein Beurteilungsspielraum zukommt, hat seiner Feststellung die

maßgeblichen Gesichtspunkte zugrunde gelegt. Es sieht als entscheidend an, dass die Einrichtungen St. Angelina in Ursberg und in Illertissen unter der einheitlichen Leitung von Herrn X stehen; die beiden Mitarbeiterinnen in seinem Sekretariat erledigten ebenfalls ihre Arbeit in Ursberg und in Illertissen, und im Bedarfsfall halfen Mitarbeiter von St. Angelina in Illertissen aus. Herr X sei nach eigener Angabe der Fach- und Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter in St. Angelina und in Illertissen; der Unterschied beider Einrichtungen bestehe (nur) in ihrer Größe und in der Aufteilung der Stunden.

22 Für die Beantwortung der Frage, welche Leitungsbefugnisse betriebskonstituierend sind, muss beachtet werden, dass die Einheit des Leitungsapparats im Verhältnis zur Unternehmensleitung, hier also zur Leitung der Stiftung, nur relativ gegeben sein kann. Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten bestimmt daher § 1a Abs. 2 Satz 1 MAVO, dass der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln kann, was als Einrichtung gilt. Die Bestimmung greift nur ein, wenn es sich um denselben Rechtsträger handelt. Sie ergreift deshalb nicht Betriebe und Dienststellen, die einem anderen Rechtsträger zugeordnet sind. Die dem Rechtsträger eingeräumte Befugnis stellt aber nicht den für die Bildung von Mitarbeitervertretungen maßgeblichen Einrichtungsbegriff zur Disposition des Rechtsträgers. Die dem Rechtsträger eingeräumte Regelungskompetenz bezweckt vielmehr, die Einrichtung so abzugrenzen, dass in ihr eine funktionsfähige Mitarbeitervertretung unter der Zielsetzung einer mitarbeitervertretungsnahen Mitbestimmung gebildet werden kann. Dieser Gesichtspunkt erschließt sich aus der Besonderheit der einer Mitarbeitervertretung eingeräumten Beteiligungsrechte.

23 Zur Sicherung dieser Zweckbestimmung verlangt daher § 1a Abs. 2 Satz 2 MAVO, dass die Regelung der Genehmigung durch den Ordinarius bedarf, und der folgende Satz 3 gebietet: „Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.“ Für den vorliegenden Fall fehlt die Genehmigung durch den Ordinarius. Auch aus diesem Grund ist mitarbeitervertretungsrechtlich eine einheitliche Einrichtung anzunehmen. Ob eine abweichende Regelung i.S. des § 1 Abs. 2 Satz 3 MAVO missbräuchlich wäre, kann offen bleiben. Bei einer Genehmigung durch den Ordinarius müsste berücksichtigt werden, dass die Mitarbeiterzahl in Illertissen deutlich geringer ist als in St.

Angelina, so dass zweifelhaft erscheint, ob für die Arbeitsstätte in Illertissen eine gleichwertige Mitarbeitervertretung gebildet werden kann.

- 24 3. Die Revision ist demnach zurückzuweisen.

III.

- 25 Die Entscheidung über die Auslagentragung beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i.V. mit § 17 Abs. 1 MAVO. Die Beauftragung eines Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte der Revisionsbeklagten im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ist notwendig, weil es sich um eine schwierige Rechtsfrage handelt.

Prof. Dr. Reinhard Richardi Margit Maria Weber Prof. Dr. Alfred E. Hierold

Wolfgang Böttcher

Werner Negwer